



Das werdende kommunale Integrationsverwaltungsrecht

Professor Dr. Martin Burgi

Vortrag bei der Jahrestagung der Deutschen Sektion des
Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften (IIAS)
16./17. November 2017 in Nürnberg

I. Integration: Kurzprofil eines Aufgabenfeldes

- Das Aufgabenfeld „Integration“ umfasst sämtliche (auch) staatlich wahrgenommenen Tätigkeitsbereiche, die mit dem Ziel einer Förderung der Teilhabe und der Angleichung der Lebensverhältnisse unternommen werden.
- Nähere Differenzierungen betreffen die Zeitdauer des jeweils relevanten Aufenthalts in Deutschland
- Migrationsbedingte Integration ist von anderen Integrationsphänomenen und –begriffen zu unterscheiden
- Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und (neuerdings vermehrt betrachtet) auch kulturelle/wertbezogene Aspekte betrifft



- Die meisten Teilaufgaben innerhalb dieses Feldes haben sowohl einen personen- als auch einen infrastrukturbezogenen Charakter
- Als Adressaten sind nicht nur die Zugewanderten, sondern müssen auch die Mitglieder der Aufnahmegesellschaft einbezogen werden

II. Allgemeines Verwaltungsrecht und Fachverwaltungsrecht

- Ausländer- und Asylrecht; Sozialrecht; Bildungsrecht; Recht der Arbeitsförderung etc. bilden je relevante Teile des Fachverwaltungsrechts.
- Allgemeines Verwaltungsrecht: Entwicklungsperspektive für den analytischen, ordnenden und rechtspolitischen Zugriff:
 - Sektorenübergreifende gesetzliche Regelungen (neuere Integrationsgesetze!)
 - Organisation i.w.S.
 - Kooperationsstruktur
- Zwitterstellung des Rechts der kommunalen Aufgabenwahrnehmung

- Integrationsverwaltungsrecht bedeutet:
 - Bereitstellung eines Gestaltungsinstrumentariums (die Verwaltung ist Steuerungsobjekt, aber auch Steuerungssubjekt)
 - Bestimmung der Grenzen des Verwaltungshandelns
- Notwendigkeit einer Analyse der Wechselwirkungen mit anderen Integrationsmaßnahmen (Personal, Finanzen) bei gleichzeitiger Einsicht in die Grenzen der Steuerungsfähigkeit von Recht

III. Entwicklungsfeld Organisation i.w.S.

- Künftige Reichweite der Zuständigkeit der Kommunen für Integrationsaufgaben
 - Zahlreiche relevante Aufgaben sind den Kommunen seit jeher übertragen (Zuständigkeit als Ausländerbehörde, Aufgaben der Kindertagesbetreuung, der Schulträgerschaft, der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung, der Kinder- und Jugendhilfe, der städtebaulichen Planung und des Wohnens, der Kulturarbeit und der Volkshochschulträgerschaft etc.)
 - Zum überwiegenden Teil handelt es sich bei der Integration in den Städten, Gemeinden und Kreisen um „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ i.S.d. Art. 28 Abs. 2 GG

- Aktueller Diskussionsschwerpunkt:
Kommunale Kompetenzen bei den Integrationskursen
- Kommunalinterne Zuständigkeitsverteilung:
One-Stopp-Integrations-Agency in verschiedenen
Intensitätsstufen, je nach landes- bzw. kommunalpolitischem
Willen

IV. Entwicklungsfeld Kooperationsstrukturen

- Koordinierung und Begleitung der ehrenamtlichen Netzwerke als Teile der Aufnahmegesellschaft zwecks Festigung der Strukturen und auch zwecks Einbeziehung der Zugewanderten
 - Beauftragung von gemeinnützigen und gewerblichen Trägern in den Formen der funktionalen Privatisierung. Dabei ist zu achten auf Qualität, Wettbewerbsfähigkeit und Kostenbewusstsein.
- ➔ Auch das Vergabe- und das Wirtschaftsverwaltungsrecht werden zu integrationsrelevanten Rechtsgebieten